

45. Inwieweit erleidet die Befugnis, auf Grund des § 13 des Warenzeichengesetzes vom 12. Mai 1894 Angaben über die Beschaffenheit und über die Bestimmung von Waren zu machen, in denen eine Verletzung des Warenzeichenrechts eines anderen gefunden werden kann, Einschränkungen durch Rücksichten auf den redlichen Gewerbebetrieb?

WZG. §§ 12, 13.

II. Zivilsenat. Ur. v. 22. März 1910 i. S. Rh. B. (Bekl.) m. D. A. P. (Rl.). Rep. II. 333/09.

I. Landgericht Cöln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Für die Klägerin ist unter Nr. 86567 am 4. April 1906 in die Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamtes das Warenzeichen „Autonaphht“ für Naphhta und Naphhtaprodukte eingetragen. Seit Juli 1907 hat die Beklagte in Preislisten und Briefen einen Brennstoff für Automobile an, den sie „Autonaphhta“ nannte. Auch das von der Klägerin vertriebene „Autonaphht“ ist ein Betriebsstoff für Automobile, Motorräder und Motore und stellt einen Ersatz für Automobilbenzin dar. Deshalb hat die Klägerin die Beklagte auf Grund der §§ 12, 20 WZG., weil die Beklagte in ihr Zeichenrecht eingreife, mit dem Antrag verklagt, der Beklagten bei Strafvermeidung zu untersagen, sich des Warenzeichens „Autonaphhta“ im Geschäftsverkehr zu bedienen.

Die Beklagte bestritt die Eintragungsfähigkeit des Zeichens der Klägerin, weil die Bezeichnung „Autonaphht“ nur die Beschaffenheit und Bestimmung der Ware angebe; „Auto“ sei die übliche Abkürzung für Automobil; das Wort „Naphht“ bezeichne lediglich die Ware; somit besage das Wort „Autonaphht“, daß das Fabrikat der Klägerin als Brennstoff für Automobile bestimmt und geeignet sei. Dasselbe besage das von ihr gewählte Wort „Autonaphhta“; es genieße deshalb den Schutz des § 13 WZG.

Die Klägerin bestreitet, daß „Autonaphhta“ eine wahrheitsgemäße Angabe über Beschaffenheit und Bestimmung der Ware enthalte; die Ware sei kein Naphhta, sondern sie werde nur aus Naphhta hergestellt. Ihre Bezeichnung „Autonaphht“ sei keine gemeingebräuch-

liche und im Verkehr auch nie angewendet worden bis zur Eintragung ihres Warenzeichens. Das Landgericht gab der Klage statt.

Die Beklagte hat Berufung eingelegt. Berufung und Revision der Beklagten waren erfolglos, und zwar die Revision aus folgenden Gründen:

„Dem § 13 WZG. versagt der Berufungsrichter die Anwendung. Er geht hierbei davon aus, daß, wenn auch „Autonaphtha“ eine Warenbeschaffenheits- und eine Bestimmungsangabe enthalte, die in § 13 WZG. eingeräumte Befugnis, ungeachtet der Eintragung eines Warenzeichens Angaben über die Beschaffenheit und über die Bestimmung von Waren zu machen, ihre Grenze darin finde, daß diese Befugnis nicht zu Zwecken unlauteren Wettbewerbs mißbraucht werden dürfe. Diesen Ausspruch greift die Beklagte mit der Begründung an, daß im Gebiet des Warenzeichenrechts Rücksichten auf unlauteren Wettbewerb keinen Raum fänden, die Anwendung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 aber vom Berufungsrichter nicht zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht worden sei.

Dieser Angriff hat keinen Erfolg. Der Berufungsrichter gibt seiner angegriffenen Erwägung die tatsächliche Feststellung zur Unterlage, daß nachdem die Klägerin ihr Fabrikat unter der Bezeichnung „Autonaphth“ in langwierigen Bemühungen mit großen Kosten in den Verkehr eingeführt hatte, die Beklagte ihre Bezeichnung „Autonaphtha“ gewählt habe, und zwar lediglich zu dem Zwecke, sich diese Einführung des Fabrikats der Klägerin zunutze zu machen und mit der Klägerin in unlauteren Wettbewerb zu treten. Das Warenzeichenrecht schütze nur den redlichen Gewerbebetrieb. Was der Berufungsrichter hiermit zum Ausdruck bringen will wird deutlicher durch die Ausführungen des ersten Richters, die der Berufungsrichter billigt. Der erste Richter stützt seine Entscheidung darauf, daß die Beklagte die offensichtlich verwechslungsfähige Bezeichnung „Autonaphtha“ gewählt habe, um die Konsumenten nicht erkennen zu lassen, daß ihre Ware nicht das bekannte Autonaphth der Klägerin sei. Die Instanzen wollen somit sagen, die Beklagte habe ihre Bezeichnung in der erfolgreichen Absicht gewählt, das Publikum zu täuschen und den Anschein zu erwecken, es handle sich bei dem Angebot ihres Fabrikats um das Fabrikat der Klägerin.

So verstanden, erweist sich das Urteil als wohl begründet, ohne daß es nötig ist, den Begriff des unlauteren Wettbewerbs in dem engeren Sinn, wie ihn das Wettbewerbsgesetz auffaßt, in das Warenzeichenrecht einzuführen, und ohne auf den Begriff eines Verstoßes gegen die guten Sitten im Sinne des § 826 BGB. einzugehen. Durch die Eintragung erlangt der Eingetragene das ausschließliche Recht, Waren der angemeldeten Art mit dem Warenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waren in Verkehr zu setzen, sowie auf Anklündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen und dergleichen das Zeichen anzubringen. Dieses ausschließliche, in § 12 WZG. geschützte Recht soll den Eingetragenen in die Lage versetzen, sich des Warenzeichens zur Unterscheidung seiner Waren von denjenigen aller andern zu bedienen. Andererseits schützt § 13 WZG. den Verkehr davor, daß ein Zeicheninhaber durch Eintragung von Angaben der in § 13 WZG. aufgeführten Art als Warenzeichen ein Monopol erlangt. Allein das Gesetz will auch nicht, daß von diesem in § 13 WZG. gewährleisteten Recht ein den Absichten des Gesetzes zuwiderlaufender Gebrauch gemacht werde. Insofern unterliegt § 13 WZG. einer Einschränkung. Ein den Absichten und dem Willen des Gesetzgebers zuwiderlaufender Mißbrauch des § 13 WZG. liegt vor, wenn besondere Veranstaltungen getroffen werden, um das dem Eingetragenen gewährleistete Recht illusorisch zu machen. Eine solche besondere Veranstaltung ist es, wenn zur Bezeichnung von Waren Scheinangaben gewählt werden, die mit dem geschützten Zeichen gleichlauten oder ihm ähnlich sind; denn § 13 WZG. bedt nur ernstgemeinte, wahre Angaben (Jur. Wochenschr. 1906 S. 496 Nr. 46). Eine besondere Veranstaltung liegt ferner vor, wenn durch die Art und Weise der Benützung, z. B. durch die Form des Gebrauchs der Warenbezeichnung, das Publikum getäuscht und in den Glauben versetzt werden soll, es habe das durch das Warenzeichen geschützte Fabrikat des Konkurrenten vor sich, das sich im Verkehr eingebürgert hat (Urteil des Reichsgerichts vom 2. Dezember 1896 im Blatt für Patentmuster- und Zeichenwesen 3. Jahrgang S. 33). So kann auch nicht die Beschaffenheitsangabe über eine Ware und die abgekürzte Firma derart willkürlich aneinander gereiht werden, daß nun das Ganze mit dem für die gleiche Ware eines andern eingetragenen Warenzeichen übereinstimmt, obgleich jede der beiden Bezeichnungen

für sich erlaubt ist (Urteil des erkennenden Senats vom 2. Juni 1905 Rep. II. 586/04); auch kann nicht der eigene Name und das eigene Warenzeichen zu einer derartigen Kombination von Wort und Bildzeichen benutzt werden, daß das Ganze die Eigenart eines fremden Warenzeichens täuschend wiedergibt (Urteil des Reichsgerichts, Strafsenat II, vom 6. März 1908 2 D. 18/08).

Der diesen Entscheidungen zugrunde liegende Rechtsgebante trifft auch auf den hier zu entscheidenden Fall zu. Die Beklagte, die ihr Fabrikat auf vielfache andere Weise richtig bezeichnen konnte, hat sich die dem Warenzeichen der Klägerin täuschend ähnliche Bezeichnung in der Absicht herausgesucht, ihr Fabrikat als das der Klägerin erscheinen zu lassen. Will sie die Auffassung ernstlich vertreten, daß das Warenzeichen der Klägerin eine reine Beschaffenheitsangabe und daher nicht schutzfähig sei, so muß sie die Löschungsklage erheben. Die Beklagte meint, ihre Täuschungsabsicht hätte nicht festgestellt werden dürfen, ohne den von ihr angebotenen Beweis zu erheben, daß sie keine Kellame mache und ihr Fabrikat teurer verkaufe als die Klägerin ihr Autonaphyt. Es ist jedoch nicht einzusehen, welchen Einfluß diese Umstände auf die Beurteilung haben könnten.“